

Verordnung über die Wasserversorgung

vom 10. Juni 2015



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Glossar	
II Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeit der Gemeinde	4
Art. 3 Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung	4
Art. 4 Strategische Wasserversorgungsplanung	5
Art. 5 Qualitätssicherung	5
Art. 6 Kunden	5
Art. 7 Grundeigentümer	5
III Verwaltung	
Art. 8 Tiefbaukommission	6
Art. 9 Gemeinderat	6
Art. 10 Brunnenmeister	6
Art. 11 Rechnungswesen	7
Art. 12 Dokumentation	7
IV Wasserversorgungsanlagen	
Art. 13 Versorgungsanlagen	7
Art. 14 Leitungsnetz, Definition	7
Art. 15 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
Art. 16 Hydrantenanlagen	8
Art. 17 Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 18 Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 19 Schutz der öffentlichen Leitungen	9
V Hausanschlussleitungen	
Art. 20 Definition	9
Art. 21 Erstellung	9
Art. 22 Technische Bedingungen	10
Art. 23 Erdung	10
Art. 24 Erwerb Durchleitungsrechte	10
Art. 25 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen	10
Art. 26 Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 27 Leitungsreparaturen	11
Art. 28 Nullverbrauch	11
Art. 29 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
VI Haustechnikanlagen	
Art. 30 Definition	11
Art. 31 Eigentumsverhältnisse	11
Art. 32 Haftung	11
Art. 33 Erstellung/Meldepflicht	12
Art. 34 Technische Vorschriften	12
Art. 35 Abnahme	12
Art. 36 Kontrolle	12
Art. 37 Unterhalt	12
Art. 38 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13

Art. 39	Wasserbehandlungsanlagen	13
Art. 40	Frostgefahr	13
Art. 41	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
VII	Wasserlieferung	
Art. 42	Umfang und Garantien der Wasserlieferung	13
Art. 43	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 44	Anschlussgesuch	14
Art. 45	Haftung der Kunden	14
Art. 46	Meldepflicht	14
Art. 47	Wasserableitungsverbot	14
Art. 48	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 49	Vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 50	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	14
Art. 51	Abnahmepflicht	15
Art. 52	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 53	Abnorme Spitzenbezüge	15
VIII	Wassermessung	
Art. 54	Einbau	15
Art. 55	Haftung	15
Art. 56	Standort	15
Art. 57	Technische Vorschriften	16
Art. 58	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 59	Messung	16
Art. 60	Störungen	16
IX	Finanzierung	
Art. 61	Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 62	Kostendeckung	17
Art. 63	Kostentragung Hauptleitungen	17
Art. 64	Kostentragung Versorgungsleitungen	17
Art. 65	Kostentragung Hydrantenanlagen	18
Art. 66	Kostentragung Hausanschlussleitungen	18
Art. 67	Anschlussgebühren	18
Art. 68	Benutzungsgebühren	18
Art. 69	Abgeltung von Sonderleistungen	18
Art. 70	Festlegung der Gebühren	18
X	Rechnungsstellung und Inkasso	
Art. 71	Rechnungsstellung	19
Art. 72	Zahlungsbedingungen	19
Art. 73	Gebührenpflichtige Schuldner	19
Art. 74	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	19
Art. 75	Verjährung	20
XI	Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 76	Zuwiderhandlungen	20
Art. 77	Einsprache	20
Art. 78	Inkrafttreten	20
Art. 79	Revision	20

Gestützt Art. 13 lit a) Ziff 1 der Gemeindeordnung vom 28. Nov. 1993 (Fassung vom 17. Mai 2009) erlässt die Gemeindeversammlung Bubikon folgende Verordnung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung jeweils nur die männliche Sprachform verwendet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

I Glossar

WVB	Wasserversorgung Bubikon
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Gemeinde	Politische Gemeinde Bubikon
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

II Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Zweck
- ¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zu den Kunden.
- Art. 2**
Aufgabe und Zuständigkeit der Gemeinde
- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebes.
- ² Die politische Gemeinde Bubikon erstellt, betreibt und unterhält die Wasserversorgung unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.
- ³ Die Wasserversorgung Bubikon, nachfolgend kurz WVB genannt, steht unter der Aufsicht und Verwaltung der Tiefbaukommission und des Gemeinderats.
- Art. 3**
Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung
- ¹ Die WVB stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets Bubikon sicher. Ausnahmen gemäss Ziffer 3 sind vertraglich zu regeln.
- ² Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Tarifreglements.
- ³ Die WVB kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVB Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Art. 4
Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Der Gemeinderat ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Er erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen, Angaben über die Bau-, Betriebs-, Unterhaltskosten und Gebühren.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

⁴ Die WVB baut die Wasserversorgung nach Massgabe der GWP und der Erschliessungsplanung.

Art. 5
Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVB ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Art 6
Kunden

¹ Kunden im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung nach Art. 53 separat gemessen wird;
- e) Eigentümer einer Liegenschaft ohne Wasseranschluss, bei welcher der Brandschutz mit Löschwasser gewährleistet wird.

Art. 7
Grundeigentümer

¹ Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft;
- d) Eigentümer einer Liegenschaft ohne Wasseranschluss, bei welcher der Brandschutz mit Löschwasser gewährleistet wird.

III Verwaltung

Art. 8 Tiefbaukommission

- ¹ Die Tiefbaukommission verwaltet die Wasserversorgung und vollzieht diese Verordnung.
- ² Sie ist Bewilligungsbehörde, trifft Entscheide und erlässt Verfügungen die Wasserversorgung betreffend.
- ³ Sie erteilt die kommunale Installationsberechtigung für Haustechnikanlagen.
- ⁴ Sie sorgt für die Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften.
- ⁵ Sie ist zuständig für die Erarbeitung und den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.
- ⁶ Sie sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter.
- ⁷ Sie bestimmt die Abrechnungsperiode für die Benutzungsgebühren.

Art. 9 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für die strategische Wasserversorgungsplanung zuständig.
- ² Er setzt auf Antrag der Tiefbaukommission und unter Beachtung der Grundsätze der Gebührenerhebung (IX Finanzierung) die Tarife und Gebühren der Wasserversorgung fest.
- ³ Er erlässt ein Tarifreglement für die Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung.
- ⁴ Er kann als Aufsichtsbehörde der Tiefbaukommission allgemeine Weisungen erteilen.
- ⁵ Er entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse der Tiefbaukommission.
- ⁶ Er ist zuständig, für das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen

Art. 10 Brunnenmeister

- ¹ Der Brunnenmeister ist für den Betrieb und die Überwachung der gesamten Wasserversorgungsanlagen zuständig.
- ² Er trägt neben der Tiefbaukommission die oberste Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers und ist die verantwortliche Person gemäss Lebensmittelrecht.
- ³ Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr den Standort der Hydranten und erteilt Bewilligungen für den Wasserbezug direkt ab Hydrant.
- ⁴ An den Sitzungen der Tiefbaukommission hat er beratende Stimme.

Art. 11
Rechnungswesen

- ¹ Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung durchgeführt und beinhaltet insbesondere:
- a) den Zahlungsverkehr;
 - b) die Buchführung;
 - c) die Ausfertigung und Zustellung der Rechnungen sowie den Einzug der Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung;
 - d) die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, in Zusammenarbeit mit der Tiefbaukommission;
 - e) die Führung der besonderen Rechnung der Wasserversorgung.

Art. 12
Dokumentation

- ¹ Die WVB ist für die Erhebung, Nachführung, nachhaltige Verfügbarkeit und Archivierung des Werkleitungskatasters besorgt. Der Werkleitungskataster umfasst die Wasserversorgungsanlagen und die Hausanschlussleitungen.
- ² Die WVB liefert laufend die erforderlichen Daten des Werkleitungskatasters an den LIS-Betreiber der Gemeinde.
- ³ Bei Bauprojekten ist der Grundeigentümer bzw. der Bauherr verpflichtet, neu erstellte oder freigelegte Leitungen mit ungenauer Lage sowie bestehende Hausanschlussleitungen durch die WVB einmessen zu lassen, zu dokumentieren und Daten und Akten der WVB in der erforderlichen Qualität abzuliefern. Die Kosten hierfür tragen die Bauherren.

IV Wasserversorgungsanlagen

Art. 13
Versorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Bubikon.

Art. 14
Leitungsnetz, Definitionen

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserreservoirs und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.
- ³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Kunden. Sie sind im kommunalen Versorgungsplan als Hauptleitungen zu kennzeichnen.
- ⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 15
Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVB zuständig.
- ³ Hauptleitungen werden durch die WVB erstellt. Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.
- ⁴ Versorgungsleitungen erstellt die WVB auf Kosten der Grundeigentümer. Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der WVB.

Art. 16
Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.
- ² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt nach Art. 10, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ⁴ Die WVB übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- ⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- ⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVB.

Art. 17
Öffentliche Brunnenanlagen

- ¹ Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WVB. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde, welche intern der WVB angemessene Beiträge gutschreibt.

Art. 18
Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien beziehungsweise des Strassenabstandes verlegt. Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Durchleitungsrecht und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB und § 232 PBG zu gestatten.
- ² Der Bestand von Wasserversorgungsanlagen, die in Dritt-

grundstücken verlegt sind, kann mittels Dienstbarkeit (Durchleitungsrecht) oder bei Wasserversorgungsanlagen im Baulinienbereich mittels einer Anmerkung im Grundbuch gesichert werden. In speziellen Fällen kann zur Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit errichtet werden.

³ Für Durchleitungsrechte im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

⁴ Die WVB ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁵ Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt sowie den Brandschutz jederzeit gewährleistet bleiben. Der Pflanzenrückschnitt und die Schneeräumung sind durch die Grundeigentümer auf ihre Kosten zu veranlassen.

Art. 19
Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

V Hausanschlussleitungen

Art. 20
Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit interner Abstellvorrichtung (Haupthahn) bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.

² Abzweiger vor der Versorgungsleitung und internen Abstellvorrichtungen sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 21
Erstellung

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVB bestimmt.

² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die WVB erstellen lassen.

³ Für die Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen oder

bei der Beanspruchung fremden Grundeigentums regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 22
Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Ferner steht der WVB das Recht zu, im Hinblick auf spätere Erschliessungen in privaten Grundstücken liegende Hausanschlussleitungen auf ihre Kosten grösser zu dimensionieren. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist eine externe Abstellvorrichtung (Schieber) einzubauen, die möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 23
Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die WVB ist für die Erdung nicht verantwortlich. Die Umstellung geht zu Lasten des Eigentümers.

Art. 24
Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVB schriftlich bestätigt werden.

Art. 25
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitung, die Abstellvorrichtungen und der Wasserzähler, unabhängig ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund sind, stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 26
Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVB unterhalten und erneuert. Die WVB gibt den Zeitpunkt des Leitungsersatzes an. Eine Erneuerung erfolgt insbesondere bei mangelhaftem Zustand, bei Anpassungen und Verlegung des Leitungsnetzes aus betriebstechnischen Gründen, oder nach Erreichen der technischen Lebensdauer. Die Kosten trägt die Wasserversorgung.

² Bauseitige Wandverkleidungen oder dergleichen rund um

die Hauseinführung inkl. Abstellvorrichtung sind bei Ersatz der Hauszuleitung auf Kosten der Grundeigentümer zurückzubauen.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVB sofort mitzuteilen.

Art. 27
Leitungsreparaturen

¹ Bei Leitungsbrüchen oder Schieberdefekten ist die WVB befugt, auch bei den in privatem Grund liegenden Leitungen die entsprechenden Reparaturarbeiten sofort ausführen zu lassen. Auf eine vorgängige Mitteilung an die Grundeigentümer kann verzichtet werden.

² Mehrkosten für die Instandstellung von Ziergärten, Mauern, Erdkollektoren, nachträglichen Aufschüttungen, usw. werden dem Grundeigentümer belastet.

Art. 28
Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Kunden verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVB die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 29.

Art. 29
Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zu Lasten der Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.

VI Haustechnikanlagen

Art. 30
Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 31
Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen nach der Abstellvorrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung die Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 32
Haftung

¹ Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 33

¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eige-

Erstellung/Meldepflicht

ne Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

² Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der WVB besitzt.

³ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVB melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁴ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVB umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁵ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

**Art. 34
Technische Vorschriften**

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

**Art. 35
Abnahme**

¹ Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von der WVB abgenommen werden. Die WVB übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Art. 36
Kontrolle**

¹ Den Mitarbeitern der WVB ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der WVB die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVB die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

**Art. 37
Unterhalt**

¹ Die Kunden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen. Treten in der Haustechnikanlage aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messvorrichtung registrierten Verbrauches.

Art. 38
Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVB ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 39
Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Sie sind mit einem Rückflussverhinderer zu versehen.

Art. 40
Frostgefahr

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 41
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVB gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

VII Wasserlieferung

Art. 42
Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die WVB liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Ausserordentliche Bedürfnisse deckt sie, soweit dies ihr zumutbar ist.

² Die WVB ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 43
Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WVB kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Die WVB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVB übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die WVB ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.
- Art. 44**
Anschlussgesuch
- ¹ Für jeden Neuanschluss sowie Anschluss von weiteren Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist der WVB ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVB einen Hausanschluss verweigern.
- Art. 45**
Haftung der Kunden
- ¹ Die Kunden haften gegenüber der WVB für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, ungenügenden Unterhalt sowie mangelhafte Leitungsbeschichtungen zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre ab Kenntnis des Schadens und der Schadenursache.
- Art. 46**
Meldepflicht
- ¹ Handänderungen sind der WVB frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- Art. 47**
Wasserableitungsverbot
- ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVB, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- Art. 48**
Unberechtigter Wasserbezug
- ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Art. 49**
Vorübergehender Wasserbezug
- ¹ Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser etc.) bedarf einer Bewilligung durch die WVB und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVB zulässig.
- Art. 50**
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses
- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVB mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 51
Abnahmepflicht

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

Art. 52
Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVB. Die WVB ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen und Bedingungen zu knüpfen.

Art. 53
Abnorme Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVB und den Kunden.

VIII Wassermessung

Art. 54
Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der WVB zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVB entscheidet über Ausnahmen.

³ Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Vorgaben der WVB sind einzuhalten.

⁴ Die WVB entscheiden über die Art der Messeinrichtung.

Art. 55
Haftung

¹ Die Kunden haften für alle Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 56
Standort

¹ Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers von der WVB festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten stets zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bauseitige Wandverkleidungen oder dergleichen sind bei Ersatz der Messeinrichtung auf Kosten der Grundeigentümer zurückzubauen.

- Art. 57
Technische Vorschriften**
- ² Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.
- ¹ Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- ² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- Art. 58
Ableseung der Messeinrichtung**
- ¹ Die Ableseperioden werden von der WVB festgelegt.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.
- ³ Die WVB liest die Messeinrichtungen selber ab oder kann die Selbstablesung an den Kunden delegieren. Der Kunde hat innert der angegebenen Frist die Selbstablesung der WVB zu melden. Kommt er der Meldung nicht nach, liest die WVB den Zähler ab oder macht eine Einschätzung. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.
- ⁴ Die WVB ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung von zusätzlichen Messeinrichtungen zu übernehmen.
- Art. 59
Messung**
- ¹ Die WVB revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn Kunden die Messgenauigkeit anzweifeln, wird die Messeinrichtung durch die WVB ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- Art. 60
Störungen**
- ¹ Störungen an der Messeinrichtung sind der WVB sofort zu melden.
- IX Finanzierung**
- Art. 61
Eigenwirtschaftlichkeit**
- ¹ Die Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) für die Wasserversorgung sind finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- a) die Konzessionskosten;
 - b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 62
Kostendeckung

- ¹ Die Kostendeckung wird erreicht durch:
- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
 - b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
 - c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinde, Gebäudeversicherung.

Art. 63
Kostentragung Hauptleitungen

- ¹ Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVB.
- ² Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne des Wasserwirtschaftsgesetzes Mehrwertsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.
- ³ Der vorzeitige Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten durch Private richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz oder bedarf einer speziellen Vereinbarung mit der WVB. Dabei darf die spätere Erschliessung anderer Grundstücke nicht verhindert werden.

Art. 64
Kostentragung Versorgungsleitungen

- ¹ Die Kosten für Planung und Bau der Versorgungsleitungen, auch spätere Leitungsanpassungen wegen grösseren Anschlussleitungen oder Brandschutzanlagen, tragen die Grundeigentümer; deren Unterhalt und Erneuerung gehen jedoch zu Lasten der WVB. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Quartierplanrechts.
- ² Soweit Versorgungsleitungen oder Teilen davon eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Verteilnetz zukommt (z.B. durch grössere Kaliber oder Ringschluss), kann die Gemeinde Kostenbeiträge gewähren.
- ³ Der Kostenteiler erfolgt grundsätzlich nach den Leitungslängen, unter Einbezug des Ringschlusses. Folgende Regelungen kommen dabei zur Anwendung:
- Bei Überbauungen mit Quartierplan wird entsprechend dem Kostenverlegerplan verrechnet;
 - Bei Kostenbevorschussung ausserhalb des Quartierplanverfahrens haben sich später Anschliessende mit Anteilen, die der mitbenutzten Leitungslänge entsprechen, einzukaufen; vorbehalten bleiben anderslautende privat-rechtliche Vereinbarungen. Diese Einkaufsbeträge werden dem oder den Bevorschussenden ohne Zins zurückerstattet. Nach 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Art. 65
Hydrantenanlagen

¹ Die Erstellungskosten der Hydranten einschliesslich der Anschlussleitung an das Versorgungsnetz gehen zu Lasten der WVB.

Art. 66
Kostentragung Hausanschlussleitungen

¹ Die Kosten der Hausanschlussleitung sind von den Grundeigentümern zu tragen.

² Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Art. 67
Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Brandschutzvorrichtungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert (aktueller Zeitwert).

² Sofern ein Gebäude nicht an die Wasserversorgung der WVB angeschlossen ist, jedoch der Brandschutz gewährleistet wird, ist zur Deckung der Kosten des Löschschutzes eine Anschlussgebühr gemäss Tarifreglement zu erheben.

³ Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen ist für den Mehrwert eine Nachzahlung fällig. Bei einer Verringerung der Gebäudeversicherungssumme wird keine Gebühr zurückerstattet.

⁴ Bei Ersatzbauten erfolgt eine Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr, sofern innert 10 Jahren mit den Arbeiten begonnen wird. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 68
Benutzungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, Zählermiete und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.

³ Die Zählermiete bemisst sich nach der Anzahl eingebauter Zähler.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 69
Abgeltung von Sonderleistungen

¹ Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplomieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 70
Festsetzung der Gebühren

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Tarifreglement geregelt. Das Tarifreglement wird auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat erlassen.

X Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 71

Rechnungsstellung

¹ a) Anschlussgebühr

Für die voraussichtlichen Kosten der Anschlussleitung, Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn der WVB ein unverzinsliches Bardepot zu leisten. Bei grösseren Überbauungen kann das Depositum für die Anschlussgebühr auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Der Rest wird in Etappen gemäss Baufortschritt zur Zahlung fällig. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

² b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der WVB festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die WVB ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 72

Zahlungsbedingungen

¹ Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Kunden ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die WVB berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kunden kann die WVB angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Kunden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann nach vorgängiger Androhung und Gewährung des rechtlichen Gehörs an den Kunden und die von der Sperre Betroffenen eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 73

Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

² Die Benutzungsgebühren schulden die Kunden.

Art. 74

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kunden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) ¹ Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 75
Verjährung

- ¹ Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WVB verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

XI Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 76
Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 77
Einsprache

- ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

Art. 78
Inkrafttreten

- ¹ Diese vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 in Kraft und ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 1986.

Art. 79
Revision

- ¹ Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Bubikon, 10. Juni 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Christine Bernet

Matthias Willener